

Aktenzeichen: 3 AZR 341/78

LAG Hamm - Urteil des BAG vom 18. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Beamtenversorgung;
BBG § 160; BeamtVG § 54; TVG § 1 Auslegung;
Tarifvertrag für die Bediensteten der
Westfälischen Landes-Eisenbahn A.-G. vom
1. Juli 1961 § 2 Abschnitt I Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 341/78
5 Sa 1255/77 Hamm

Verkündet am
18. Oktober 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Weinmann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. Februar 1978 - 5 Sa 1255/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt ist, auf das von ihr geschuldete Ruhegeld Versorgungsbezüge anzurechnen, die der Kläger nach dem Regelungsgesetz erhält.

Der Kläger war bis Kriegsende technischer Reichsbahndirektion S . Mit Schreiben vom 18. April 1946 wurde er mit sofortiger Wirkung aus dem Dienst entlassen, weil er Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen war. Der Kläger hatte im Dezember 1945 seinen Wohnsitz im Bereich der späteren Bundesrepublik begründet. Seit März 1946 war er bei der Beklagten beschäftigt. Nach Erreichen der Altersgrenze trat er am 31. Dezember 1975 in den Ruhestand. Seit Vollendung seines 63. Lebensjahres erhielt der Kläger bereits von der Bundesbahndirektion eine Pension in Höhe von 1.189,23 DM brutto monatlich nach den Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 GG.

Die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Parteien richteten sich zuletzt kraft Vereinbarung nach dem Tarifvertrag für die Bediensteten der Beklagten vom 1. Juli 1961. In § 2 Abschnitt I dieses Tarifvertrages ist unter der Überschrift "Beamte" u.a. folgendes bestimmt:

"Dies [d.h. Beamte] sind Bedienstete, die im Anstellungsverhältnis stehen, aber nach Bundesbahngrundsätzen Beamte wären.

Auf ihre Besoldungs-, Ruhegehalts-, Dienst- und Arbeitsverhältnisse werden die jeweilig für die Bundesbahnbeamten gültigen Bestimmungen sinngemäß angewendet. Änderungen werden zum gleichen Zeitpunkt wie bei der Bundesbahn wirksam."

Das nach beamtenrechtlichen Grundsätzen berechnete Ruhegeld des Klägers betrug ab 1. Januar 1976 2.152,92 DM. Dabei berücksichtigte die Beklagte 43 Dienstjahre; die angerechnete Vordienstzeit umfaßte auch die Tätigkeit des Klägers als Beamter der Reichsbahn. Das Ruhegeld hat die Beklagte um die Versorgungsbezüge gekürzt, die der Kläger aufgrund des Regelungsgesetzes erhält.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Gegen diese Anrechnung wehrt sich der Kläger. Er hat geltend gemacht, die von der Beklagten für die Kürzung herangezogenen Anrechnungsvorschriften des § 160 BBG bzw. ab 1. Januar 1977 des § 54 BeamtVG seien nicht anzuwenden. Die in § 2 Abschnitt I Abs. 2 des Tarifvertrages vorgesehene sinn- gemäße Anwendung der für die Bundesbahnbeamten gültigen Bestimmungen beziehe sich nur auf die Berechnung der Versorgungs- bezüge. Die genannten Anrechnungsvorschriften seien auch des- halb nicht mitumfaßt, weil er bei der Beklagten weder Beamter im staatsrechtlichen Sinne gewesen noch wie ein solcher in je- der Hinsicht behandelt worden sei.

Selbst wenn man § 160 BBG bzw. § 54 BeamtVG für anwendbar halte, berechne das die Beklagte nicht, das Ruhegeld zu kür- zen. Die genannten Bestimmungen sähen vor, daß beim Zusammen- treffen mehrerer Versorgungsbezüge die früheren zu kürzen seien. Deshalb komme allenfalls in Betracht, daß die Deutsche Bundesbahn die von ihr gewährten Bezüge kürze.

Der rechnerische Betrag der Kürzung hat sich im Verlaufe des Ruhestands geändert, weil die Versorgungsbezüge erhöht wurden; er ist der Höhe nach jedoch nicht streitig. Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 24.883,53 DM nebst 4 % Zinsen von 19.027,68 DM seit dem 30. März 1977 sowie von weiteren 5.855,85 DM seit dem 9. August 1977, und zwar Zinsen brutto wie netto, zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ab 1. September 1977 über einen Betrag von 859,73 DM hinaus weitere 1.236,24 DM zu zahlen,
3. festzustellen, daß die Beklagte auch dann nicht berechtigt ist, Versorgungsbezüge, die der Kläger von der Bundesbahn erhält, auf die Versorgungsbe- züge, die der Kläger von der Beklagten bekommt, zu verrechnen, wenn sich die von der Bundesbahn an den Kläger gezahlten oder die von der Beklagten an den Kläger zu zahlenden Versorgungsbezüge gegenüber dem 12. August 1977 verändern sollten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die nach § 2 Abschnitt I Abs. 2 TV gebotene

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

sinngemäße Anwendung der für Bundesbahnbeamte geltenden Vorschriften rechtfertige die vorgenommene Anrechnung. Sinn und Zweck der tariflichen Regelung sei, die bei ihr tätigen Be-
diensteten, soweit sie auf Beamtenposten verwendet würden, den Beamten der Bundesbahn gleichzustellen. Das sei auch, von einzelnen, durch die Besonderheiten bei der Beklagten bedingten Fragen abgesehen, praktisch verwirklicht worden. Die sinngemäße Anwendung der für Bundesbahnbeamte gültigen Bestimmungen erstrecke sich daher auch auf § 160 BBG und § 54 BeamtVG. Demgemäß könne der Kläger von beiden Versorgungsträgern nur insgesamt 75 % seiner ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erhalten. Der Kläger würde von seinem Standpunkt aus in den Genuß einer Doppelversorgung kommen; seine Forderung laufe darauf hinaus, 122 % der ruhegehaltsfähigen Bezüge als Versorgung zu erhalten.

Das Arbeitsgericht hat den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen des Klägers entsprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte Berufung eingelegt. Der Kläger hat wegen der seit dem 1. September 1977 einbehaltenen Beträge, die von seinen Klageanträgen zu 2) und 3) umfaßt waren, für die Zeit bis zum 28. Februar 1978 die Höhe des Einbehaltungsbetrages näher beziffert und beantragt,

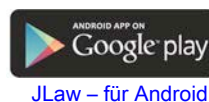
die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Beklagte verurteilt wird,

- 1) an den Kläger 33.300,17 DM
zuzüglich 4 % Zinsen aus 18.790,64 DM
aus 5.855,85 DM
aus 8.653,68 DM
seit dem 30. März 1977,
seit dem 9. August 1977,
seit dem 5. Februar 1978
zu zahlen, und zwar die Zinsen brutto wie netto
ohne Steuerabzugsbeträge,
- 2) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
ab 1. März 1978 über den von der Beklagten
monatlich gezahlten Betrag von 859,73 DM
hinaus monatlich weitere 1.236,24 DM zu zahlen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

- 3) festzustellen, daß die Beklagte auch dann nicht berechtigt ist, Versorgungsbezüge, die der Kläger von der Beklagten bekommt, zu verrechnen, wenn sich die von der Bundesbahn an den Kläger gezahlten oder die von der Beklagten an den Kläger zu bezahlenden Versorgungsbezüge gegenüber dem 17. Februar 1978 verändern sollten.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, wegen der einbehaltenen rückständigen Versorgungsbeträge den Tenor jedoch neu gefaßt und die Beklagte verurteilt, an den Kläger 33.300,17 DM nebst verschiedenen Zinsen zu zahlen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, daß sich aus § 2 Abschnitt I Abs. 2 TV nicht die Anwendbarkeit des § 160 BBG bzw. für die Zeit ab 1. Januar 1977 des § 54 BeamtVG ergibt.

1. Die als Kapitalgesellschaft des Privatrechts organisierte Beklagte bezeichnet und behandelt nach der genannten tariflichen Bestimmung diejenigen Angestellten als Beamte, die nach Bundesbahngrundsätzen Beamte (im staatsrechtlichen Sinne) wären. Um das zu verwirklichen, sind u.a. auf die Ruhegehaltsverhältnisse dieser Bediensteten die jeweilig für die Bundesbahnbeamten gültigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Darin liegt eine umfassende Verweisung auf das Beamtenrecht. Dessen Vorschriften sind für die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien bis zu der Grenze heranzuziehen, von der ab ihre Anwendung auf Nichtbeamte sinnwidrig wäre (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Beamtenversorgung [zu 2 der Gründe]; BGH AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Beamtenversorgung [zu 1 a der Gründe]).

2. Diese, dem Erklärungswert des § 2 Abschnitt I Abs. 2 TV gerecht werdende Auslegung führt jedoch nicht dazu, daß die Kürzungsregelung des § 160 BBG bzw. des § 54 BeamtVG für das Ruhestandsverhältnis angewendet werden kann.

- 6 -



- 6 -

a) Die vorgenannten Bestimmungen beruhen auf dem Grundsatz, daß zwar der Beamte eine angemessene Alimentation aus öffentlichen Mitteln erhalten soll, die öffentliche Hand aber nicht doppelt durch mehrfach erdiente Ruhegeldbezüge belastet werden soll (vgl. BVerwGE 28, 345 [351]; Plog-Wiedow, BBG, Stand 1. Dezember 1972, § 158 Rdnr. 2; beide mit weiteren Nachweisen).

Dieser Sinn der Kürzungsregelung kann hier nicht verwirklicht werden. Lediglich die Versorgungsbezüge des Klägers nach dem Regelungsgesetz stammen aus öffentlichen Mitteln. Das Ruhegeld, das die Beklagte als Aktiengesellschaft zu zahlen hat, rührt aus ihren privatrechtlichen Einnahmen aus dem Verkehrsbetrieb her. Unerheblich ist dabei, ob das Aktienkapital der Beklagten sich u.U. vollständig in öffentlicher Hand befindet. Die früher in § 160 BBG enthaltene Regelung, daß Versorgungsbezüge auch anzurechnen waren, wenn sie aus einer Beschäftigung bei Unternehmungen herrührten, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befand, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1967 beseitigt worden (Art. I Nr. 24 Buchst. a, Art. XV des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 [BGBl. I, 1007] i.V. m. Art. 13 Nr. 1 Buchst. e) des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 [BGBl. I, 2065]).

Im übrigen würden, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt hat, bei Geltung des § 160 BBG bzw. des § 54 BeamtVG allenfalls die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz gekürzt werden können.

b) Die Beklagte hat zutreffend darauf hingewiesen, daß der Kläger durch den ungekürzten Bezug beider Ruhegelder überversorgt ist. Daraus läßt sich jedoch nichts für eine andere Auslegung von § 2 Abschnitt I Abs. 2 TV herleiten. Es gibt im Bereich der betrieblichen Altersversorgung keinen allgemeinen Rechtsatz, nach dem es gestattet ist, Versorgungsleistungen allein deshalb zu kürzen, weil die Gesamtversorgung zu hoch erscheint (BAG AP Nr. 152 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 2 b der Gründe]). Auch die vom Tarifvertrag für anwendbar erklärten Vorschriften

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

des Beamtenrechts sehen eine Kürzung nur dann vor, wenn ein Beamter zwei Versorgungsbezüge aus öffentlichen Mitteln zu beanspruchen hat. Sie lassen eine Doppelversorgung unberührt, wenn diese Voraussetzung fehlt.

c) Die Beklagte hat darauf hingewiesen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1979 die von ihr beanspruchte Kürzungsmöglichkeit tariflich klargestellt sei. § 6 Abs. 4 der Tarifvereinbarung vom 14. August 1979 bestimme, daß die Versorgungsbezüge der Beklagten nur bis zum Erreichen der in § 54 Abs. 2 BeamtVG bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen sind, wenn sie mit beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen zusammentreffen.

Selbst wenn, wie die Beklagte behauptet, mit der Neuregelung nur deutlich gemacht wäre, was die Tarifvertragsparteien schon mit § 2 Abschnitt I Abs. 2 TV gewollt hätten, kann dies die Auslegung dieser Vorschrift nicht beeinflussen. Ein entsprechender Wille der Tarifvertragsparteien hat in der hier zu beurteilenden Regelung keinen hinreichenden Ausdruck gefunden.

Im übrigen berührt die am 1. Januar 1979 in Kraft getretene Regelung der Tarifvereinbarung den für die Zeit nach dem 17. Februar 1978 im Wege der Feststellungsklage verfolgten Anspruch des Klägers nicht. Denn sie gilt nach ihrem § 24 Abs. 3 nicht für die Versorgungsverhältnisse der Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 1979 ausgeschieden waren.

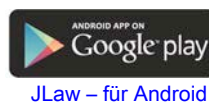
gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Jahnz

Weinmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)